



Amt: Finanzverwaltung
Az.: 460.15; 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 26.11.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen
hier: Anpassung der Öffnungszeiten der Kinderkrippe Rathausplatz**

Sachverhalt/Begründung:

Bereits am 21.09.2017 beschloss der Gemeinderat die Ausweitung der Betreuungszeiten in der Kinderkrippe Rathausplatz.

Verlängerte Öffnungszeiten (37,5 Stunden / Woche):

Montag – Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Ganztagesbetreuung (47,5 Stunden / Woche):

Montag – Donnerstag jeweils von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Aufgrund dieser Änderung wurde die Kalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2018 bis 2021 entsprechend auf Grundlage der neuen Betreuungsstunden vorgenommen.

Es wurde jedoch versäumt im § 7 Absatz 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen die Öffnungszeiten und Betreuungsstunden der Kinderkrippe Rathausplatz entsprechend anzupassen. Diese Anpassung soll im Rahmen der Satzungsänderung erfolgen.

Aus dieser Änderung resultiert bei den in § 11 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen beschriebenen Stunden pro Woche ebenfalls eine redaktionelle Anpassung. Die Gebührenhöhen nach § 11 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen bleiben unverändert.

Die oben genannten Änderungen sind in **Anlage 1** dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Gebühren bereits mit den korrekten Betreuungsstunden kalkuliert wurden, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die in der **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen ab 01.01.2021.

Aufgestellt:
Dußlingen, 12.11.2020

Klein



Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen vom 18.06.2010 wird wie folgt geändert:

- „(3) Die Kinderkrippen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließtage, geöffnet:

Kinderkrippe Austraße

Regelöffnungszeit (30 Stunden pro Woche):

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr;

Mittwoch: 7.30 bis 13.30 Uhr oder
8.00 bis 14.00 Uhr oder
9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Kinderkrippe am Rathausplatz

Verlängerte Öffnungszeiten (37,5 Stunden pro Woche):

Montag - Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr;

Ganztagesbetreuung (47,5 Stunden pro Woche)

Montag – Donnerstag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 7.00 bis 14.30 Uhr.

Kinderkrippe Burgstraße

Verlängerte Öffnungszeiten (35,0 Stunden pro Woche):

Montag - Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr;

§ 11 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen vom 18.06.2010 wird wie folgt geändert:

- „(2) Die Krippengebühr der Regelöffnungszeiten (30,0 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

352,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
261,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,

177,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
70,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Gebühr freigestellt.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Krippengebühr der Regelöffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins.

Die **ermäßigte** Krippengebühr der Regelöffnungszeiten (30,0 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

282,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
209,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
142,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
56,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(4) Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten (35,0 Stunden/Woche) werden ab dem 01.01.2021 folgende monatliche Gebühren erhoben:

412,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
305,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
207,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
82,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Krippengebühr für die verlängerten Öffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die **ermäßigte** Kinderkrippengebühr der verlängerten Öffnungszeiten (35,0 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

330,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
244,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
166,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
66,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(6) Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten (37,5 Stunden/Woche) werden ab dem 01.01.2021 folgende monatliche Gebühren erhoben:

440,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
326,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
221,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
88,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(7) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Krippengebühr für die verlängerten Öffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die **ermäßigte** Kinderkrippengebühr der verlängerten Öffnungszeiten (37,5 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

352,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
261,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
177,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
70,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(8) Die Gebühr für die Ganztagesbetreuung (47,5 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

556,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
412,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
280,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
111,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

(9) Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die **ermäßigte** Gebühr für die Ganztagesbetreuung (47,5 Stunden/Woche) ab dem 01.01.2021 monatlich

445,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
330,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
224,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
89,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dußlingen, 27.11.2020

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.